

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8862/J-NR/2016 betreffend unzulässige Mehrdienstleistungen, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 4. April 2016 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend wird zur gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage bemerkt, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat befugt ist, von den Mitgliedern der Bundesregierung alle einschlägigen Auskünfte über sämtliche Gegenstände der Vollziehung zu verlangen. Dieser verfassungsgesetzliche Anspruch des Nationalrates ist im Wege der Güterabwägung mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) in Einklang zu bringen. Art. 52 B-VG schützt Befugnisse des Nationalrates, § 1 DSG 2000 das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Persönlichkeit. Beide Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Unter Hinweis auf den, zuletzt am 12. Mai 2016 von der Parlamentshomepage abgerufenen Wortlaut der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage, der mit dem Zusatz „08.04.2016 Datenschutzkonforme Version erstellt“ versehen worden ist, ergeben sich nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen ua. durch die Verwendung der Namenskürzel, die Bezeichnung des Personenstandes in Verbindung mit der expliziten Funktionsbenennung des Gatten in der Schulverwaltung samt Bundesland sowie der Benennung der konkreten Dienstorte samt Link-Verweis auf die in Frage kommenden Schulhomepages weiterhin ausreichend Anhaltspunkte dafür, dass die konkrete Identität der in Rede stehenden Person erschlossen bzw. mit geringem Aufwand unter Verwendung von allgemein abrufbaren Informationen der konkrete Vor- und Nachnamen der in Rede stehenden Person festgestellt und ein Bezug zu Entgeltbestandteilen hergestellt werden kann.

Unter diesen Gegebenheiten könnte möglicherweise durch die Rückführbarkeit auf die Identität und die Behauptung des Vorliegens eines Missstandes das Grundrecht auf Datenschutz der Betroffenen verletzt werden.

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Fragen 1 und 8:

- *Ist Ihnen der Umstand bekannt, wonach Dipl.-Päd. A. P., die Gattin des Amtsführenden Landesschulratspräsidenten in Salzburg, Mehrdienstleistungen im Ausmaß bis zu 18 Wochenstunden zugeteilt bekommen hat? Wenn ja, seit wann? Wenn ja, warum haben Sie nichts dagegen unternommen?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um den Missbrauch der Mehrdienstleistungsvergabe in Salzburg zu unterbinden?*

Grundsätzlich darf zur Organisation des Schulwesens vorangestellt werden, dass die Erstellung der Lehrfächerverteilung zunächst die Schulleitung gemäß § 9 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz betrifft, wonach diese in Schulen mit Fachlehrersystem für jedes Unterrichtsjahr bzw. an lehrgangmäßigen Berufsschulen für jeden Lehrgang nach Beratung der allgemeinen Gesichtspunkte in der Schulkonferenz die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände der einzelnen Klassen den einzelnen Lehrkräften der Schule unter Beachtung pädagogischer und didaktischer Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und über die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung hiemit vereinbarter Wünsche der Lehrkräfte zuzuweisen hat.

Dabei ist die Schulleitung selbstverständlich an die rechtlichen Grundlagen, das sind insbesondere die an der Schule geführten Lehrpläne und die in der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung in Verbindung mit den tatsächlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen der Klassen vorgesehenen Teilungszahlen, gebunden. Bei der Verteilung der sich daraus ergebenden Stunden sind die vertraglichen Beschäftigungsausmaße der am Standort beschäftigten Lehrpersonen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zunächst auf § 8 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz hinzuweisen, wonach einer Lehrkraft dauernde Mehrdienstleistungen bis zu einem Viertel des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung auch ohne deren Zustimmung zugeteilt werden können.

Bei darüber hinaus gehenden Ausmaßen an dauernden Überstunden ist grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Lehrkraft vorgesehen. Gemäß des aktuellen Sicherstellungserlasses des Bundesministeriums für Bildung und Frauen sind zwar Mehrdienstleistungen gleichmäßig auf die Lehrpersonen zu verteilen, jedoch kann diese allgemeine Vorgabe nicht die konkreten Erfordernisse am jeweiligen Schulstandort außer Acht lassen. Es würde geradezu dem Sachlichkeitsgebot widersprechen, wenn Stunden trotz unterschiedlicher pädagogischer Erfordernisse in den einzelnen Klassen oder Schulstufen und trotz unterschiedlicher Neigungen und Präferenzen der betroffenen Lehrkräfte „gleich“ verteilt werden. Hier ist die Kompetenz der Schulleitung als Personalmanager bzw. Personalmanagerin gefordert, eine Lösung zu finden, die den höchsten pädagogischen Ertrag für die Schülerinnen und Schüler herbeiführt und gleichzeitig die personellen Erfordernisse ausreichend berücksichtigt. Oberstes Prinzip ist die Sicherstellung des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler, wobei als Basis das vorhandene Personal, die jeweils konkrete Beschäftigungssituation und das vertraglich vereinbarte Ausmaß mit einzelnen Lehrkräften heranzuziehen ist. Weiters bedarf jede Lehrfächerverteilung der Zustimmung des Dienststellenausschusses, die in allen Schuljahren in Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften erfolgt ist.

Letztlich sind alle Lehrfächerverteilungen durch die Schulaufsicht einer rechtlichen und pädagogischen Prüfung zu unterziehen und erst nach erfolgreicher diesbezüglicher Prüfung werden die Lehrfächerverteilungen im elektronischen System des Bundesministeriums für Bildung und Frauen für die Zentralstelle einsehbar.

Unterschiedliche Verteilungen der Überstunden auf die Lehrpersonen an einem Schulstandort zeigen sich darüber hinaus an einer sehr hohen Anzahl von Schulen. Durch die an den beiden Schulen beobachtbare Verteilung entstehen zudem keine ungünstigen budgetären Folgewirkungen für das Bundesministerium für Bildung und Frauen.

Zu Frage 2:

- *Wie oft mussten die Frau Dipl.-Päd. A. P. zugewiesenen Stunden in den letzten beiden Schuljahren supliert werden, bzw. sind die Stunden entfallen? (z.B. wegen Erkrankung, Teilnahme an Weiterbildung während der Unterrichtszeit u.ä.)*

Unter Hinweis auf die einleitenden Ausführungen muss aus datenschutzrechtlichen Gründen von einer Bekanntgabe der angefragten sensiblen Informationen, insbesondere erkrankungsbezogener Daten, Abstand genommen werden. Jedoch kann bemerkt werden, dass die Krankenstandstage der in Rede stehenden Lehrkraft weit unter der durchschnittlichen Anzahl von Krankenstandstagen von Bundesmitarbeiterinnen und Bundesmitarbeitern gemäß Personalbericht des Bundeskanzleramtes „Das Personal des Bundes 2015“ liegt.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Wochenstunden müssen Lehrkräfte für Informations- und Officemanagement an Bundesschulen im Durchschnitt leisten, um ihr Stundenkontingent im Rahmen der Lehrverpflichtung zu erfüllen?*

Die wöchentliche Lehrverpflichtung ist nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz zu beurteilen bzw. richtet sich die individuelle Verpflichtung nach dem vertraglich vereinbarten Beschäftigungsausmaß mit der einzelnen Lehrkraft.

Zu Frage 4:

- *Gibt es an der BHAK 1 und BHAK 2 in Salzburg andere Lehrkräfte als Frau Dipl.-Päd. A. P., die Informations- und Officemanagement unterrichten können? Wenn ja, wie viele Stunden unterrichten diese in diesem Fach?*

Ja, in einer Bandbreite zwischen ca. 8 und ca. 23 Werteinheiten.

Ergänzend muss dazu nach Einholung von Stellungnahmen des zuständigen Landesschulrates für Salzburg sowie der involvierten Schulleitungen bemerkt werden, dass seitens der Lehrkräfte beider Schulen, die entsprechende Unterrichtsgegenstände unterrichten, kein Interesse besteht, abends an der Schule für Berufstätige zu unterrichten. Überdies äußerten einige Lehrkräfte den dezidierten Wunsch nicht an der Abendschule eingesetzt zu werden. Zudem ist anzumerken, dass seitens der Schulen als auch seitens der Schulaufsicht durchgehend positive Rückmeldungen zur Unterrichtstätigkeit der in Rede stehenden Lehrkraft vorliegen.

Anzumerken ist weiters, dass die Unterrichtstätigkeit an einer Schule für Berufstätige an die unterrichtenden Lehrkräfte wegen der höheren Heterogenität der Studierenden und des Umstandes, dass erwachsene Berufstätige – im Regelfall im Anschluss an ihre berufliche Tätigkeit – zu unterrichten sind, sowohl hinsichtlich der Konzeption des Unterrichts als auch der Methodik andere Anforderungen stellt, als der Unterricht von Jugendlichen in einer Tagesform.

Zu Frage 5:

- *Gibt es an anderen Höheren Schulen in Salzburg Lehrkräfte, die Informations- und Officemanagement unterrichten können? Wenn ja, wie viele Stunden unterrichten diese in diesem Fach?*

Nachdem es sich um einen an kaufmännischen und humanberuflichen Schulen lehrplanmäßig vorgesehenen Pflichtgegenstand handelt, gibt es naturgemäß an allen Schulen dieser Schularten in Salzburg entsprechende Lehrkräfte. Diese Lehrkräfte unterrichten 620 Werteinheiten im Unterrichtsgegenstand Informations- und Officemanagement bzw. Officemanagement und angewandte Informatik.

Zu Frage 6:

- *Wie viele Überstunden müssen Lehrkräfte für Informations- und Officemanagement an Bundesschulen im Durchschnitt leisten?*

Im Schnitt werden bundesweit von Lehrpersonen in den genannten Unterrichtsgegenständen rd. 3,5 Überstunden geleistet.

Zu Frage 7:

- *Oberste Behörde für Bundesschulen ist das Bundesministerium für Bildung und Frauen. Haben sich Schulleitung, Schulaufsicht, Personalvertretung oder Lehrkräfte der betroffenen Schulen direkt an das Bundesministerium für Bildung und Frauen gewandt, um auf den Missstand aufmerksam zu machen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, was hat das Bundesministerium für Bildung und Frauen unternommen, um den Missstand aufzuklären und zu beseitigen?*

Nein, auf die Ausführungen zu Fragen 1 und 8 wird verwiesen.

Wien, 3. Juni 2016
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

